

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Tettautal“ in der Gemarkung Tettau, Markt Tettau, Landkreis Kronach

Vom 18.07.1991 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 155),
geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Land-
ratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45
Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –
(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135),
erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der
Regierung von Oberfranken vom 03.07.1991, Nr. 820 – 8632 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Tettau unmittelbar nördlich von Tettau liegende Talgrund wird in den
in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Tettautal“ als Landschaftsbestandteil
nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 5 ha. ²Er besteht aus
den Grundstücken FINrn. 149, 151 und 158 der Gemarkung Tettau sowie aus Teilflächen der
Grundstücke FINrn. 150 und 157 der Gemarkung Tettau.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab
1 : 5.000, festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen Wiesentalrest mit Großseggenried und Nasswiesen als typisches Landschaftsele-
ment zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu schützen,
3. die extensiven Nutzungsformen zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutz-
behörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu ver-
ändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Fläche zu entwässern, umzubrechen oder anzupflanzen;
2. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbe-
sondere Pestizide oder Dünger anzuwenden;

3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. das Gelände oder das Wasser zu verunreinigen;
9. zu zelten oder zu lagern;
10. Feuer anzumachen;
11. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles

1. zu reiten;
2. die Feuchtbereiche zu betreten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Fischereischutzes,
2. die Nutzung und Erhaltung des vorhandenen Waldbestandes,
3. die Unterhaltung der Gewässer auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, soweit sie dem Schutzzweck des § 3 nicht entgegensteht,
4. die Nutzung und Unterhaltung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen,
5. die Mahd der Wiesen jeweils nach dem 15. Juli,
6. die bestimmungsgemäße Benutzung der vorhandenen Wege,
7. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. das Entwässern, Umbrechen oder Anpflanzen der Fläche,
2. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
3. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
4. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme, die Zerstörung oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
5. die Verfälschung der Pflanzen- und Tierwelt,
6. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen sowie die Veränderung der Bodengestalt,
7. die Errichtung baulicher Anlagen,
8. die Gelände- oder Wasserverunreinigung,
9. das Zelten oder Lagern,
10. das Feuermachen,
11. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Reiten,

2. das Betreten der Feuchtbereiche

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* In Kraft getreten am 30.07.1991